

Frau  
Dora Pfeifer-Suger  
Britzinger Weg 24  
79379 Müllheim

vorab per Email

Dezernat 1 | Fachbereich 10  
Herr Fröhlin

Telefon: 07631/801-101  
Fax: 07631/801-126

dfroehlin@muellheim.de

Aktenzeichen:  
103.53; 108.50/ df

**"Menschenunwürdig leben - vom Umgang mit obdachlosen Menschen", hier:  
Ihr Schreiben vom 23.04.2017**

Müllheim, 9. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Pfeifer-Suger,

mit Schreiben vom 23. April 2017 haben Sie sich in Ihrer Funktion als Vorstandsmitglied des Ortsverbandes Müllheim-Neuenburg und Umgebung der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit o.g. Betreff an mich gewandt.

Ich möchte Ihren Brief gerne abschnittsweise zu den wesentlichen Aspekten beantworten.

*„Das Dekan-Doleschal-Haus wurde vor einigen Jahren eingerichtet um eine einigermaßen menschenwürdige Unterkunft für alleinstehende, obdachlose Männer zu schaffen und die katastrophale Unterbringung in den Containern zu beenden. Müllheim war wegen der Container nicht nur in der Region in Verruf geraten, sondern auch im europäischen Ausland.“*

Die Nutzung für alleinstehende, obdachlose Männer ist und bleibt vorgesehen. Die Mehrzahl der Obdachlosen sind Männer. Unter den alleinstehenden Obdachlosen machen sie ca. 80% aus und sind zwischen 20 und 50 Jahre alt, so die Auswertung vorliegender, offizieller Statistiken.

*„Vorgesehen war, im Dekan-Doleschal-Haus in den vorhandenen Räumen jeweils eine Person unterzubringen, lediglich die zwei größeren Räume sollten, wenn notwendig, mit maximal zwei Personen belegt werden. Der Name des Hauses ist ja auch eine Verpflichtung. Dabei hatte niemand die Illusion, dass es sich im Dekan-Doleschal-Haus um eine attraktive Wohnmöglichkeit handelt, doch das Ziel einer einigermaßen menschenwürdigen Unterkunft unter Wahrung eines Minimums an Privatsphäre sollte ge-*

*währleistet werden. Klar war auch, dass die sanitären Anlagen mit zwei Toiletten und zwei Duschen knapp waren. Diese zu erweitern wäre aber schwierig gewesen.“*

Das Dekan-Doleschal-Haus ist derzeit mit sieben Personen, aufgeteilt auf vier Zimmer, belegt. Es stehen zwei Toiletten und zwei Duschen zur Verfügung. Diese sanitären Anlagen wurden grundsaniert und sind in einem sehr guten Zustand. Es steht noch eine Mitarbeitertoilette zur Verfügung, die bei Bedarf freigegeben werden könnte.

*„Bei einem Besuch im Dekan-Doleschal-Haus mussten wir jedoch kürzlich feststellen, dass die kleinen Zimmer, die für eine Person gedacht waren, jetzt mit zwei Personen belegt werden. In die beiden größeren Zimmer sollen nicht maximal zwei, sondern jetzt neu drei Personen eingewiesen werden. Bei „Vollbelegung“ nach dem offenbar von der Verwaltung ohne Einbeziehung des Gemeinderats „neuen Konzepts“ müssen sich 25 Personen zwei Toiletten und zwei Duschen teilen. Die neu eingerichtete Gemeinschaftsküche ist ebenfalls viel zu klein für diese Personenzahl. Auch Kühlschränke zur Lagerung von Lebensmitteln sind nicht in ausreichenden Umfang vorhanden. Die Zimmer sind so klein, dass jeweils ein Bett und ein kleiner Metallspind pro Person hineinpassen. Hier kann mit gutem Recht von menschenunwürdigen Verhältnissen gesprochen werden.“*

Die Doppelbelegung ist derzeit unter den vorliegenden Rahmenbedingungen notwendig und als Sammelunterbringung, aus der Rechtsprechung abgeleitet, auch zumutbar. Zudem beobachten wir derzeit sehr positive Effekte auf die Menschen in Doppelbelegung, da dies der häufig anzutreffenden Vereinsamung entgegenwirkt. Eine Belegung von 25 Personen ist nicht vorgesehen. Intern sind wir uns einig, dass es eine „kritische Zahl“ an Bewohnern gibt, die aus Gründen des sozialen Friedens nicht überschritten werden soll. Zur Feinabstimmung werden wir uns mit den Fachdiensten, die über dieses Knowhow verfügen, in Verbindung setzen.

Aufgabe der Stadt Müllheim ist es, im Zuge der Gefahrenabwehr Menschen ein Dach über dem Kopf zur Verfügung zu stellen, die unfreiwillig obdachlos geworden sind und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müssten. Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“, wie Sie es fordern.

Leider sind nicht ausreichend Kapazitäten vorhanden, um jeder Person ein Einzelzimmer zuweisen zu können. Die Ausstattung der Zimmer liegt sehr weit über den aus der Rechtsprechung ableitbaren Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung. So sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Das Dekan-Doleschal-Haus ist mit einem frisch sanierten Gemeinschaftsaufenthaltsraum und einer frisch sanierten Gemeinschaftsküche ausgestattet. Wir achten sehr darauf, dass jeder Bewohner einen abschließbaren Schrank für seine Wertgegenstände hat.

*„Die jetzt im Dekan-Doleschal-Haus auf engstem Raum lebenden Männer hatten zu einem großen Teil in Obdachlosenwohnungen der Stadt gelebt. Mehrere Personen in einer Wohnung, aber doch in der Regel mit einem Zimmer pro Person. Mit „eigenen“ Möbeln, auch wenn diese vom Sperrmüll zusammengesucht worden und keineswegs neu waren. Im Dekan-Doleschal-Haus reduziert sich der „Privatbereich“ auf wenige Quadratmeter und einen Metallspind und ein Metallbett. Mit der Begründung, dass die Wohnungen für Flüchtlinge gebraucht werden, wurde mit kurzen Fristen von der Stadt eine Umbelegung verfügt.“*

Die Wohnfläche berechnet sich nach der Wohnflächenverordnung. Es werden somit auch Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure, Dielen, Toilette, Bäder, Aufenthaltsraum, Küche) anteilig dazu gerechnet. Wir achten sehr penibel darauf, dass jeder Bewohner mehr als 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zugewiesen bekommt.

Es besteht bei der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft keine Verpflichtung der Ordnungsbehörde, überzählige Möbel unterzubringen. Dies gilt auch für die Unterbringung von Haustieren. Dies soll, so die Rechtsprechung, den Charakter einer Notunterkunft verdeutlichen. Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt, die wir in Müllheim allerdings sehr weit übertreffen. „Ein Obdachloser/Flüchtling, der sich Hilfe suchend an die Allgemeinheit wendet, muss somit eine weitgehende Einschränkung seiner Wohnansprüche hinnehmen.“ [Ruder, K.-H. (2017): Die polizeiliche Unterbringung von Obdachlosen unter besonderer Berücksichtigung der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen. In: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, Heft 1/2017, S. 9]

Die Begründung, dass die Wohnungen für Flüchtlinge gebraucht werden ist nicht richtig. Die Stadt hält Wohnraum für unterschiedlichste Zwecke in unterschiedlichsten Zuständen vor, wie Ihnen bekannt ist.

Umsetzungen werden nicht kurzfristig durchgeführt, sondern mit einer Vorlaufzeit von 2-3 Wochen angekündigt. Es wird stets der Einzelfall überprüft. So kommt es sehr oft vor, dass die Menschen physisch oder psychisch allein nicht in der Lage sind, den Umzug zu bewältigen. Die Stadt hat daraufhin u.a. einen Dienstleister zur Unterstützung beauftragt.

*„In den „Obdachlosenwohnungen“ der Stadt werden jetzt Flüchtlinge in der „Anschlussunterbringung“ eingewiesen. Auch sie werden als Obdachlose eingestuft. Dabei werden Dreizimmerwohnungen mit sechs Personen belegt, mit dem Ergebnis, dass teilweise zwei Personen in einem Zimmer mit 11 qm untergebracht werden. Die Einrichtung der ca. 8 qm großen Küche besteht aus einem Herd, einer Spüle und einem max. 50 cm breiten Kühlschrank, der viel zu klein ist um Lebensmittel sicher aufzubewahren. Ein Schrank für Töpfe und Geschirr ist nicht vorhanden. Ein kleiner Tisch mit drei Stühlen für 6 Personen soll die Einrichtung vervollständigen.“*

Die Kommune kann frei darüber entscheiden, ob sie die zugewiesenen Menschen im Wege des Privatrechts durch z.B. Mietverträge mit Wohnraum versorgt oder ob sie die Personen öffentlich-rechtlich in Unterkünfte auf der Grundlage des Polizeirechts einweist.

„Finden die Flüchtlinge in der Gemeinde, der sie zugewiesen sind, keine Wohnung und wollen sie dort bleiben, droht ihnen die unfreiwillige Obdachlosigkeit. Da die Gemeinden zu ihrer Unterbringung verpflichtet sind, wird den Kommunen keine andere Wahl bleiben, als diese Personen im Wege des Polizeirechts nach den hier dargestellten Grundsätzen in Notunterkünfte einzuweisen.“ [Ruder, K.-H. (2017): Die polizeiliche Unterbringung von Obdachlosen unter besonderer Berücksichtigung der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen. In: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, Heft 1/2017, S. 3]

Die von Ihnen beschriebene Wohngemeinschaft erfolgte auf freiwilliger Basis unter vorheriger Besichtigung der Räumlichkeiten. Es sind fünf Flüchtlinge in einer 87m<sup>2</sup> großen Wohnung. Wir haben im Vorfeld eine Trockenbaumauer eingezogen, um so das vorhandene Durchgangszimmer zu einem vollwertigen Wohnraum zu machen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass wir den sozialen Auftrag jenseits der formalen Zuständigkeit erkannt haben. Eine Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörden und Sozialbehörden ist zwingend notwendig. Die Stadt hat aber andererseits auch eine Verantwortung zum ressourcenschonenden Umgang mit öffentlichem Eigentum. Es ist nicht Aufgabe der Stadt Müllheim, Ersatzwohnraum für obdachlose Menschen zu schaffen. Es ist jetzt unter diesen Rahmenbedingungen die Aufgabe der Stadt, eine Unterbringung nach polizeirechtlicher Regelung der Obdachlosenunterbringung sicher zu stellen, um so die Gefahr der Obdachlosigkeit zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin

Verteiler:

Frau Dora Pfeifer-Suger  
Frau Gabriele Seehaus